

Satzung „Förderverein KiTa Stadtspatzen“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein KiTa Stadtspatzen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oranienburg an der Kindertagesstätte, Speyerer Straße 29, D-16515 Oranienburg
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr, es beginnt mit der Gründungsversammlung und endet zum 31.12.2022.

§ 2 Zweckbestimmung des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Bildung der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die ideelle und finanzielle Unterstützung der Kindertagesstätte Stadtspatzen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Vertretung der Interessen der Kinder der Kindertagesstätte.
 - die finanzielle Förderung der Kinder der Kindertagesstätte Stadtspatzen durch Kostenübernahme bei Projekten und Aktionen mit pädagogischem Hintergrund.
 - die finanzielle Unterstützung bei Anschaffungen und Maßnahmen zum Wohl der Kinder in der Kindertagesstätte Stadtspatzen (z.B. Anschaffung von Lern- und Spielmaterialien, Mobiliar, Raumausstattungen etc.)
 - die finanzielle Unterstützung und Förderung bei der Umsetzung und Ergänzung von Bildungsangeboten.
 - das Einsetzen für die Belange von Kindern (Gemeinwesen orientiertes Arbeiten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit).
 - die Förderung und Pflege des Kontakts zwischen Eltern, Kindern, Personal sowie dem Träger
 - der Kindertagesstätte und der Bevölkerung der Stadt Oranienburg.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
 3. Vom Verein zu Gunsten der Kindertagesstätte Stadtspatzen angeschaffte Gegenstände gehen als Schenkung in das Eigentum der Kindertagesstätte über (ausgenommen hiervon sind Materialien/Gegenstände, die für den Vereinsbedarf angeschafft wurden und für die Vereinsarbeit benötigt werden).

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Oranienburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person öffentlichen und privaten Rechts bzw. Personenvereinigung werden, die daran interessiert ist, die Verwirklichung der Vereinsziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - b) mit dem Tod des Mitglieds
 - c) bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft unterliegt keiner Frist. Bei Vorstandsmitgliedern sowie dem Amt der Kassenprüfer wird die Beendigung der Mitgliedschaft erst mit der Berufung eines Ersatzmitglieds gültig.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn das Verhalten oder die Tätigkeit des Mitgliedes dem Ziel oder dem Ansehen des Vereins widersprechen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds ruhen durch Vorstandsbeschluss aus gegebenem Grund bis zur entsprechenden Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt bei Verzug der Beitragszahlung von länger als sechs Monaten.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen (auch bereits im Voraus gezahlte Jahresbeiträge), Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung und erstellt eine Beitragsordnung. Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt jährlich im Voraus. Darüber hinaus bestreitet der Verein seine Ausgaben durch Einnahmen aus Spenden, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen.

§ 5 Datenschutz

Der Verein erstellt im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung eine Datenschutzordnung. Die Datenschutzordnung ist vom Vorstand schriftlich aufzusetzen und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Datenschutzordnung ist mit der Satzung jedem Mitglied zugänglich zu machen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen:

- a) mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres
- b) wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält und mit einfacher Mehrheit beschließt
- c) auf begründeten, an den Vorsitzenden gerichteten schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder. Die so beantragte Mitgliederversammlung hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags stattzufinden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Emailadresse des Mitglieds.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte können bis zur Genehmigung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Über die nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung nimmt die jährlichen Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen und entscheidet insbesondere über:
 - a.) die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme der Personen, die ihm kraft des Amtes angehören
 - b.) die Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes, die nicht dem Vorstand angehören
 - c.) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - d.) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 - e.) die Genehmigung der Datenschutzordnung des Vereins
 - f.) Satzungsänderungen
 - g.) Auflösung des Vereins

- h.) Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen
 - i.) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des §3 Nr.2 Satz 3
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitz, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitz oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung der Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind Ja- und Nein-Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Vereinsauflösung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Die Art der Abstimmung und Wahlen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt.
Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, die nur persönlich in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
 5. Über die Mitgliederversammlung einschließlich der getroffenen Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
 6. Die anwesenden Mitglieder haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die vom Schriftführer vorzubereiten und mit der Niederschrift aufzubewahren ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) zwei Kassenwarten
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Mitglied kraft Amtes
 - f) bis zu vier Beisitzern
2. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem erweiterten Vorstand.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende/r sowie die Kassenwarte. Sie vertreten den Verein nach außen gerichtlich sowie außergerichtlich und sind im Vereinsregister einzutragen. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Zudem werden sie als verfügungsberechtigt für die Konten und Sparbücher eingetragen. Sie können einzeln verfügen. Die Mitglieder, die dem

geschäftsführenden Vorstand angehören, sollen möglichst bei Beginn der Amtsperiode ein Kind in der Kindertagesstätte Stadtspatzen haben.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer, dem Mitglied kraft Amtes sowie den Beisitzern.

Mitglied kraft Amtes im Vereinsvorstand ist der/die Kindertagesstättenleiter/in und kann sich bei Vorstandssitzungen durch einen Vertreter aus dem pädagogischen Team der Kindertagesstätte vertreten lassen, jedoch ohne Übertragung der Stimmberechtigung.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, mit Ausnahme des Mitglieds kraft Amtes. Die Amtszeit des Vorstandes endet jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Personalunion ist möglich, sofern nicht genügend Wahlkandidaten zur Verfügung stehen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode zu berufen.

4. Der Vereinsvorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Die Vorstandsmitglieder erhalten kein Entgelt für die Wahrnehmung ihrer Funktion.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung eines Budgetplans
 - d) Erstellen des Jahresberichts
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, Verwaltung der aktuellen Mitgliederliste sowie der Beitragszahlungen
 - f) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und Entscheidungen über die Verwendung der Mittel im Sinne des Satzungszwecks und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Die Vorstandssitzungen werden in regelmäßigen Abständen durch den 1. Vorsitz oder, bei dessen Verhinderung, durch seinen Vertreter einberufen. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlussvorschläge bei Stimmengleichheit gelten als abgelehnt.
 7. Über die Beschlüsse und Themen der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Schriftführer aufzubewahren.

§ 9 Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins, Kassenbuch, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.
2. Die Kassenprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 ist entfallen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 11.07.2022 beschlossen.
Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
